



## Kindergarten- und Krippenbeiträge

### gültig für alle Kindergärten der Gemeinde Althütte

von 01.09.2020 bis 31.08.2021

Alter der Kinder	Anzahl der Kinder	Landesrichtsatz (jährl. Variable)	Verlängerte Öffnungszeiten	Verlängerte Öffnungszeiten XL	Mischform GT und VÖ-XL	Ganztagsbetreuung (GT)				
					zusätzlich zum GT-Beitrag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
ab 1 Jahr	ein Kind unter 18 J.		260,00 €	351,00 €	26,00 €	351,00 €	377,00 €	403,00 €	429,00 €	455,00 €
	zwei Kinder unter 18 J.		200,00 €	270,00 €	20,00 €	270,00 €	290,00 €	310,00 €	330,00 €	350,00 €
	drei Kinder unter 18 J.		134,00 €	180,90 €	13,40 €	180,90 €	194,30 €	207,70 €	221,10 €	234,50 €
	ab vier Kindern unter 18		44,00 €	59,40 €	4,40 €	59,40 €	63,80 €	68,20 €	72,60 €	77,00 €
ab 2 Jahren	ein Kind unter 18 J.		195,00 €	221,00 €	26,00 €	221,00 €	247,00 €	273,00 €	299,00 €	325,00 €
	zwei Kinder unter 18 J.		150,00 €	170,00 €	20,00 €	170,00 €	190,00 €	210,00 €	230,00 €	250,00 €
	drei Kinder unter 18 J.		100,50 €	113,90 €	13,40 €	113,90 €	127,30 €	140,70 €	154,10 €	167,50 €
	ab vier Kindern unter 18		33,00 €	37,40 €	4,40 €	37,40 €	41,80 €	46,20 €	50,60 €	55,00 €
ab 3 Jahren	ein Kind unter 18 J.	130,00 €	130,00 €	156,00 €	26,00 €	188,50 €	214,50 €	240,50 €	266,50 €	292,50 €
	zwei Kinder unter 18 J.	100,00 €	100,00 €	120,00 €	20,00 €	145,00 €	165,00 €	185,00 €	205,00 €	225,00 €
	drei Kinder unter 18 J.	67,00 €	67,00 €	80,40 €	13,40 €	97,15 €	110,55 €	123,95 €	137,35 €	150,75 €
	ab vier Kindern unter 18	22,00 €	22,00 €	26,40 €	4,40 €	31,90 €	36,30 €	40,70 €	45,10 €	49,50 €

Die Gemeinde Althütte erhebt für die Kindergärten und Kinderkrippen aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.7.2015 Elternbeiträge auf der Basis des geltenden Kindergarten-Landesrichtsatzes. Darüber hinaus ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, bei neuen Landesrichtsätzen Anpassungen vorzunehmen.

Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebots „Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)“ wird aufgrund des personell und pädagogisch erhöhten Aufwands bei Kindern im Alter von 2 Jahren bis zum Ende des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres ein Zuschlag von 50 % und bei Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Ende des Monats der Vollendung des 2. Lebensjahres ein Zuschlag von 100 % auf den Landesrichtsatz erhoben.

Für Kinder, die das Betreuungsangebot „Ganztagsbetreuung (GT)“ im Kindergarten besuchen, wird im Alter ab 3 Jahren ein Aufschlag von 125 %, bei 2-Jährigen ein Aufschlag von 150 % und bei 1-Jährigen nach künftiger Einführung des Angebots ein Aufschlag von 250 % auf den Landesrichtsatz erhoben.

Bei Kindern, die das Betreuungsangebot „Verlängerte Öffnungszeiten XL (VÖ-XL)“ in Anspruch nehmen, wird im Alter ab 3 Jahren ein Zuschlag von 20 %, bei 2-Jährigen ein Zuschlag von 70 % und bei 1-Jährigen nach künftiger Einführung des Angebots ein Zuschlag von 170 % auf den Landesrichtsatz erhoben.

Der monatliche Beitrag wird von September bis Juli jeweils zum Monatsersten erhoben (11 Monatsbeiträge). Der Ferienmonat August ist somit beitragsfrei, der nicht erhobene Beitrag wird jedoch auf die verbleibenden 11 Monate gleichmäßig verteilt.

Änderungen, die für die Bemessung des Kindergartenbeitrags maßgebend sind (Geburt eines weiteren Kindes, Vollendung des 18. bzw. 2. bzw. 3. Lebensjahres), werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Änderungen sind der Gemeinde Althütte jeweils rechtzeitig (d. h. mindestens einen Monat im Voraus) mitzuteilen.

Eltern, die aus persönlichen finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die regulären Elternbeiträge zu entrichten, da ihr Einkommen die Pfändungsfreigrenze nach § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) nicht überschreitet, können eine Ermäßigung des entsprechenden Kindergarten- bzw. Krippenbeitrags um 50 % beantragen; als Nachweis sind dem ausgefüllten Antrag die Einkommensnachweise zur Einkommensprüfung beizufügen. Diese Sozialklausel für soziale Härtefälle gilt jedoch nicht, wenn ein anderer Kostenträger, z. B. die Agentur für Arbeit (Jobcenter) oder das Landratsamt, Geschäftsbereich Soziales oder das Kreisjugendamt, die Elternbeiträge komplett übernimmt. Falls diese Leistung beantragt werden soll, ist dies im Antrag entsprechend anzugeben. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt Althütte.